

Fraktion DIE LINKE im Dresdner Stadtrat • Dr.-Külz-Ring 19 • 01067 Dresden

Herr Oberbürgermeister

DIE LINKE.
Fraktion im Dresdner Stadtrat

Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden

André Schollbach
Fraktionsvorsitzender

Thomas Feske
Fraktionsgeschäftsführer

Telefon 0351 – 488 2822
Telefax 0351 – 488 2823

E-Mail fraktion@dielinke-dresden.de
Web www.linke-fraktion-dresden.de

ERSETZUNGSANTRAG

Landeshauptstadt Dresden					
Bürgermeisteramt - Politische Steuerung/Strategie					
15.11	15.1	Nr.	61/16/18	zK	zSt
SR	Sek.			zE	zSt
AFD				WV	
PatA	Strat.		- 7. Juni 2018	zA	
AF					
OA OS					
DB OB					
ARat	80.HH:				
CDU	LINKE.	Bü 90	SPD		
AFD	FDP/FB	o.F.			

Dresden, 07.06.2018
Feske

Gegenstand:

Vorlage V2233/18 Bebauungsplan Nr. 3006, Dresden-Altstadt II/Strehlen, Lennéplatz
(TOP 21 in der Stadtratssitzung vom 07.06.2018)

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusstext der Vorlage wird wie folgt ersetzt:

1. Der Stadtrat prüft die während des Verfahrens zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 ersichtlich mit folgender Änderung:

Den Anregungen und Bedenken des Landesamtes für Denkmalpflege, des Grünflächenamtes und der Unteren Denkmalschutzbehörde wird Rechnung getragen, indem der fünfzehngeschossige Bereich WA1 entfällt und ebenfalls auf sieben Geschosse reduziert wird.

oder (Variante)

indem die fünfzehngeschossige Hochhausscheibe (Stand beschlossener Entwurf) nutzflächenneutral auf elf Etagen reduziert wird.

oder (Variante)

indem der fünfzehngeschossige Bereich im Baufeld WA1 auf die südliche Seite des Riegels verschoben wird und der dem Lennéplatz zugewandten Seite des Riegels lediglich maximal sieben Geschosse zugelassen werden (Spiegelung des Baukörpers).

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine erneute Offenlage mit dem geänderten Entwurf durchzuführen.
3. Beschlusspunkt bleibt.
4. Beschlusspunkt entfällt.

Begründung:

zum geänderten Beschlusspunkt 1:

Der beschlossene Entwurf zum Bebauungsplan sah vor, südöstlich des Lennéplatzes eine fünfzehngeschossige Hochhausscheibe (Breite 59 Meter, Höhe 50 Meter) anzuordnen. Im Zuge der Offenlage nahmen das Landesamt für Denkmalpflege, die untere Denkmalbehörde der LH Dresden sowie das Grünflächenamt erstmals Stellung zum Entwurf. Demgemäß ist der Bebauungsplan mit Verweis auf §12 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes – Umgebungsschutz Kulturdenkmale – nicht zustimmungsfähig.

Durch die massive siebengeschossige Bebauung und verschärfend durch die fünfzehngeschossige Hochhausscheibe werden die angrenzenden denkmalgeschützten Parkanlagen durch Beeinträchtigung des Parknahbereiches nachhaltig gestört. Die Parkanlagen werden als Rückzugsorte und Orte des Naturgenusses dementiert, da die kompakte Bebauung in unmittelbarer Nähe störend wahrgenommen wird.

Die diesbezügliche Abwägung „Nicht gefolgt werden kann jedoch der Erwartung, auch im Plangebiet selbst wieder die Intentionen von Lenné aufzugreifen und hier die beschriebene stadträumliche Verknüpfung einer aufgelockerten und durchgrüneten (Villen-)Struktur mit dem Landschaftsraum der Bürgerwiese herstellen zu können“ ist, sofern überhaupt so vorgetragen, ungeeignet, die brachiale Wirkung zumindest des fünfzehngeschossigen selbst in der Breite reduzierten Hochhauses zu bewältigen.

Objektiv ist der Lennéplatz zu klein und sind die Parkanlagen zu nahe gelegen sowie die Bürgerwiese als Park zu schmal, um Beeinträchtigungen auf die denkmalgeschützten Anlagen auf ein zumindest erträgliches Maß zu reduzieren. Der vorliegende Entwurf ist diesbezüglich unsensibel und respektlos.

Demzufolge ist auch in Anbetracht der mindestens doppelt so großen Abstände der benachbarten bestehenden Hochhäuser (ca. 85 Meter zu 45 Meter) eine Veränderung des Planes vorzunehmen.

zu Beschlusspunkt 2:

Unabhängig von einer weiteren Änderung des Planes resultiert die Notwendigkeit einer erneuten Offenlage aus den vorliegenden Abweichungen des Beschlussvorschlages vom beschlossenen Entwurf und von dessen Veröffentlichung. Die Öffentlichkeit muss Gelegenheit haben, zum Plan in seiner letzten Fassung Stellung nehmen zu können. Eine erneute Offenlage ist regelmäßig dann

vorzunehmen, wenn inhaltlich materiell Planungsinhalte verändert worden sind, auch dann, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Dies ist vorliegend bereits durch die Reduzierung der Hochhausscheibe der Fall. Sollte eine erneute Offenlage unterlassen werden, ist der Plan als Satzung nicht rechtssicher, sondern mit einem Formfehler behaftet, der Anlass zum erfolgreichen Beklagen geben kann bis hin zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes.

Das Sächsische Obergericht führt dazu aus (Az. 1 C 28/13 09. Mai 2014): „Dem Wortlaut des § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB lässt sich nicht entnehmen, dass eine Verpflichtung zur erneuten Auslegung nur bei Änderungen oder Ergänzungen des Planentwurfs mit „nachteiligen Auswirkungen“ auf Planbetroffene oder Dritte besteht, wie es die Antragsgegnerin geltend macht. Vielmehr „garantiert (das Gesetz), dass die Bürger einmal Gelegenheit erhalten, zu dem Planentwurf in seiner letzten Fassung Stellung zu nehmen“ (so ausdrücklich BVerwG, Beschl. v. 8. März 2010 a. a. O).“

Zwar müssen erneute Offenlagen nicht „um ihrer selbst Willen“ vorgenommen werden, jedoch ist der erhebliche Eingriff in einen Wettbewerbsentwurf, wie er schon in der Vorlage stattfindet, angesichts einer am Baugeschehen ihrer Stadt stark interessierten Öffentlichkeit keine Lappalie.

So führt das SächsOVG weiter aus: „Auch unter Berücksichtigung solcher Normzweckerwägungen ist die Befugnis der Gemeinden zu einem Verzicht auf ein neuerliches Beteiligungsverfahren jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt; insbesondere ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auch dann durchzuführen, wenn Änderungen oder Ergänzungen des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berühren“.

zu Beschlusspunkt 3:

Der Beschlusspunkt kann gemäß Vorlage belassen werden.

zu Beschlusspunkt 4:

Der Satzungsbeschluss entfällt, da eine erneut Offenlage vorzunehmen ist.

André Schollbach
Fraktion DIE LINKE.